

STATUTEN

der Freisinnig-demokratischen Partei Niederrohrdorf

I. ZWECK

Art. 1

Die Freisinnig-demokratische Partei (FDP) Niederrohrdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie gehört der Freisinnig-demokratischen Partei des Bezirks Baden, der Freisinnig-demokratischen Volkspartei des Kantons Aargau und der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz an.

Art. 2

Die FDP Niederrohrdorf bezweckt die Pflege und die Förderung des liberalen Gedankengutes und setzt sich in diesem Sinne mit den politischen Fragen des Bundes, des Kantons Aargau und insbesondere der Gemeinde Niederrohrdorf auseinander. Sie nominiert die Kandidaten/innen für Behörden- und Parlamentswahlen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglieder der Partei können Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie assimilierte Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen werden, die sich zu den im Art. 2 ausgesprochenen Grundsätzen bekennen.

Über die Aufnahme entscheidet vorläufig der Vorstand, der die Neueintritte der nächsten Generalversammlung zu Genehmigung bekannt gibt.

Auf Verlangen wird den Mitgliedern ein Mitgliederverzeichnis abgegeben. Dieses darf aber nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Art. 4

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 5

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen schwerwiegender Gründe aus der FDP Niederrohrdorf ausschliessen. Die Ausschlussgründe sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurrieren. Deren Entscheidung ist endgültig.

Art. 6

Für Verbindlichkeiten der FDP Niederrohrdorf haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über den, jährlich von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 7

Organe der Partei sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der FDP Niederrohrdorf. Sie ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten anderen Parteiorganen zugeordnet werden.

Die ordentliche Generalversammlung ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchzuführen.

Art. 9

Der Vorstand lädt mindestens 10 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden schriftlich zur Generalversammlung ein. Die Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor der Durchführung schriftliche Anträge dem Vorstand einzureichen.

Mindestens 10 Mitglieder können mit schriftlicher Angabe der Traktanden an den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche der Vorstand innerhalb eines Monats durchzuführen hat.

Art. 10

In die Kompetenz einer Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) die Genehmigung der Statuten
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) die Abnahme der Rechnung
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren

Art. 11

In die Kompetenz einer Parteiversammlung fallen insbesondere:

- a) Stellungnahme zu wichtigen öffentlichen Fragen
- b) Nomination der Kandidaten/innen bei Gemeindewahlen
- c) Vorschlag von neuen Kandidaten/innen für Bezirks- und Kantonsbehörden sowie der eidgenössischen Räte

Art. 12

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitglieder zusammen, nämlich: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und mindestens ein/e Beisitzer/in. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

Dem Vorstand obliegen:

- a) die administrative Führung der Ortspartei
- b) die Vertretung der Partei nach aussen
- c) die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- d) die Werbung und Information
- e) die Organisation der Versammlungen
- f) die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Ortsparteien sowie der Bezirks- und Kantonal-Partei
- h) die Nomination der Delegierten
- i) die Vollziehung der Beschlüsse der Versammlungen

Der Vorstand hat im weiteren die Kompetenz, zu aktuellen Sachfragen in Gemeinde und Region in den entsprechenden Medien Stellungnahmen nach den Grund- und Leitsätzen der FDP zu publizieren, wobei alle Vorstandsmitglieder dem entsprechenden Text zustimmen müssen.*

Art. 14

Zu den Vorstandssitzungen ist in der Regel schriftlich einzuladen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 15

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen bestellen.

Art. 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die FDP Niederrohrdorf führt der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 17

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 19

Wahlen und Abstimmungen werden, sofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt wird, offen vorgenommen.

Art. 20

Änderungen der Statuten können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Änderungsanträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

Art. 21

Für die Auflösung der Partei gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Statutenänderung. In diesem Fall ist das vorhandene Vereinsvermögen und Inventar den kantonalen Parteiorganen zur Verwaltung zu übergeben, die dasselbe einer eventuell neu zu gründenden Ortspartei auszuhändigen hat.

Art. 22

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 1980 genehmigt.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 1993 genehmigt.

Freisinnig-demokratische Partei Niederrohrdorf

Der Präsident:
sig. Marc Leuppi

Der Aktuar:
sig. David Schiesser

Niederrohrdorf, 25. Mai 1993
(* mit Änderung vom 21.5.1996)